

Bericht der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit

17. Jahresbericht
der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit

Beschlussempfehlung:

Anlage(n):

1. 17. Jahresbericht Informationsfreiheit

17. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit

Hiermit erstatte ich der Bürgerschaft (Landtag) und dem Präsidenten des Senats meinen Bericht über das Ergebnis der Tätigkeit im Jahr 2022. Redaktionsschluss war der 31. Dezember 2022.

Dr. Imke Sommer

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
der Freien Hansestadt Bremen

Inhaltsverzeichnis

1.	Das Bremer Informationsfreiheitsgesetz ist schon fast volljährig	4
2.	Bremische Bürgerschaft – Ergebnisse der Beratungen des 16. Jahresberichts.....	5
3.	Informationsfreiheit in Bremen	5
3.1	Gerichte müssen gerichtliche Entscheidungen in anonymisierter Form herausgeben	5
3.2	Gesellschaftsverträge stadtbremischer Gesellschaften sind zu veröffentlichen	6
3.3	Prüfungsaufgaben für Nachprüfungen müssen nicht veröffentlicht werden	8
3.4	Informationszugang zu durch die Governikus GmbH und Co.KG entwickelter Software für die Verwaltung	9
3.5	Problematik der bei Tochterunternehmen vorhandenen Informationen	10
3.6	Hinweisgeberschutzgesetz muss nachgebessert werden.....	11
3.7	Unentgeltliche Einsichtnahme in datenschutzrechtliches Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten sollte spezialgesetzlich geregelt werden	12
3.8	Anregungen zur Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Staatsvertrages zur Agrarförderung	13
4.	Aktuelle Empfehlungen zur Verbesserung der Informationsfreiheit im Land Bremen	14
4.1	Zum Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG)	14
4.2	Zum Bremischen Hochschulgesetz (BremHG)	16
4.3	Zur Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz	16
4.4	Zum Bremischen Archivgesetz.....	16
4.5	Zur Bremischen Landesverfassung	17
4.6	Zur Landeshaushaltsordnung (LHO)	17
4.7	Zum Bremischen Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung	17
4.8	Schaffung eines Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes und eines verpflichtenden Lobbyregisters.....	17
4.9	Schaffung eines Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes.....	17

5.	Entwicklung der Informationsfreiheit in Deutschland	17
5.1	Sächsisches Transparenzgesetz verabschiedet.....	17
5.2	Digitalisierungsgesetz Schleswig-Holstein in Kraft getreten	18
5.3	Gesetz des Bundes für mehr Gerichtstransparenz geplant	19
5.4	Zivilgesellschaftlicher Entwurf für ein Bundestransparenzgesetz.....	20
5.5	Evaluation des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes	20
6.	Aktuelle Rechtsprechung zur Informationsfreiheit.....	21
6.1	Verwaltungsgericht Bremen: Entsorgungsbetriebe Bremerhaven müssen weitgehend Zugang zu Verträgen zur Übertragung der Abfallentsorgung gewähren	21
6.2	Verwaltungsgericht Bremen: Behörde muss Informanten nicht nennen.....	22
6.3	Verwaltungsgericht Bremen: Landesmedienanstalt ist zur Herausgabe vorhandener Informationen verpflichtet	23
6.4	Klimastiftung Mecklenburg-Vorpommern muss Presse Auskunft zu Nord Stream 2 erteilen	23
7.	Die aktuellen Entschlößungen der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland	25
7.1	SMS in die Akte: Behördliche Kommunikation unterliegt umfassend den Regeln der Informationsfreiheit	25
7.2	Keine Umgehung der Informationsfreiheit durch Errichtung von Stiftungen bürgerlichen Rechts!	26
7.3	Niedersachsen: Die Zeit für ein Transparenzgesetz ist gekommen!	27

1. Das Bremer Informationsfreiheitsgesetz ist schon fast volljährig

Dies ist der 17. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Informationsfreiheit im Land Bremen. In 17 Monaten wird das Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen (Bremer Informationsfreiheitsgesetz – BremIFG) vom 16. Mai 2006 volljährig.

Mit seinem "Veröffentlichungspflichten" überschriebenen § 11 war das BremIFG das erste Transparenzgesetz, auch wenn damals noch niemand diesen Begriff kannte. Zur Erleichterung des Zugangs zu öffentlichen Informationen setzte das BremIFG also sofort nicht nur auf das voraussetzungslose Antragsrecht für alle, sondern auch auf die Verpflichtung der Verwaltung, bestimmte Informationen von sich aus zur Verfügung zu stellen. Im Laufe der Zeit verlängerte der bremische Gesetzgeber die Liste der zu veröffentlichenden Informationen mehr und mehr. Als die Schwesterstadt Hamburg im Jahr 2012 öffentlichkeitswirksam ihr "Transparenzgesetz" verabschiedete, fand nicht nur die Bremische Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI), dass das Land Bremen – was den Grad der gesetzlich garantierten Verwaltungstransparenz anbelangte – in einigen Punkten trotzdem noch vorne lag (siehe hierzu 7. Jahresbericht, Ziffer 1.).

Den Spitzenplatz in der Informationsfreiheit hat das Bremer Informationsfreiheitsgesetz inzwischen zumindest nach Auffassung der Informationsfreiheitsszene (siehe hierzu 12. Jahresbericht, Ziffer 3.10) verloren, was die LfDI sehr betrübt. Die bremische Landtagswahl, die zwei Tage nach dem 17. Geburtstag des BremIFG stattfindet, gibt jedoch Anlass zur Hoffnung: Die Bremische Bürgerschaft erhält in der neuen Legislaturperiode die Gelegenheit, das BremIFG gemeinsam mit den inzwischen in den anderen Ländern und im Bund ebenfalls immer wieder verbesserten Informationsfreiheits- und Transparenzgesetzen auf den Prüfstand zu stellen und das dann wahrscheinlich schon volljährige BremIFG wieder zum informationsfreiheitsrechtlichen Vorreitergesetz zu machen. Die an den bremischen Gesetzgeber gerichteten mittlerweile 33 "Empfehlungen zur Verbesserung der Informationsfreiheit im Land Bremen" (siehe Ziffer 4 dieses Berichts), die in diesem Jahresbericht wie in den Vorjahren aufgeführt sind, können hierfür als Inspirationsquelle dienen. Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wird sich außerordentlich gern an der Diskussion beteiligen.

Dr. Imke Sommer

2. Bremische Bürgerschaft – Ergebnisse der Beratungen des 16. Jahresberichts

Der Bericht und Antrag des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit (WMDI-Ausschuss) zum 16. Jahresbericht der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit vom 18. März 2022 (Drucksache 20/1404) und zur Stellungnahme des Senats vom 19. Juli 2022 (Drucksache 20/1539) lag zum Redaktionsschluss noch nicht vor.

3. Informationsfreiheit in Bremen

3.1 Gerichte müssen gerichtliche Entscheidungen in anonymisierter Form herausgeben

Ein Petent hatte sich an das Amtsgericht Bremen gewandt und um Übersendung eines vollständigen Urteils des Amtsgerichts Bremen in anonymisierter Form gebeten. Dieser Antrag wurde vom Amtsgericht abschließend abschlägig beschieden. Die Ablehnung des Informationszugangsantrags wurde damit begründet, dass § 475 Strafprozessordnung (StPO) einen Anspruch für Privatpersonen ohne berechtigtes Interesse ausschließe. Der Antragsteller sei auch nicht Pressevertreter und könne sich daher auch nicht auf § 4 des Gesetzes über die Presse (LPresseG) berufen. Später wandte sich der Petent an uns mit der Bitte um Vermittlung nach § 13 Absatz 1 Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG).

Unsere Prüfung der Beschwerde führte zu dem Ergebnis, dass wir dem Amtsgericht Bremen insoweit zustimmten, als der Petent tatsächlich keinen Anspruch nach den oben genannten Rechtsnormen hat. Allerdings hatte das Gericht keine Ansprüche nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG) geprüft und daher unseres Erachtens das Begehren des Petenten zu Unrecht abschlägig beschieden. In unserer Stellungnahme regten wir bei dem Gericht die Prüfung der Herausgabe der Entscheidung, gegebenenfalls mit Schwärzungen zum Schutz personenbezogener Daten, und auch eine entsprechende Veröffentlichung an.

Der Petent hat grundsätzlich einen Anspruch aus § 1 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 BremlFG auf Übersendung einer Kopie des Urteils. Bei der Entscheidung über die Herausgabe einer Entscheidungsabschrift an einen Dritten nach Beendigung eines gerichtlichen Verfahrens handelt es sich auch um die Wahrnehmung einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungsaufgabe des Amtsgerichts im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 BremlFG und nicht um einen Teil seiner Rechtsprechungsangelegenheiten, die nicht vom Bremer Informationsfreiheitsgesetz erfasst werden. Der Anspruch ist auch nicht gemäß § 1 Absatz 3 BremlFG ausgeschlossen, da es sich bei § 475 StPO nicht um eine abschließende Regelung handelt. Hierfür spricht insbesondere die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 20. Juni

2018 (Aktenzeichen 5 AR (Vs) 112/17), da dieser selbst davon ausgeht, dass neben § 475 StPO noch presserechtliche und gegebenenfalls auch informationsfreiheitsrechtliche Ansprüche treten können.

Eine Pflicht zur Veröffentlichung im Transparenzportal gemäß § 11 Absatz 4 Satz 3 Nummer 8 BremIFG (Die Beschränkung auf „bei Behörden“ vorliegende Gerichtsentscheidungen wäre überflüssig, wenn alle Gerichtsentscheidungen durch die Gerichte zu veröffentlichen wären) oder ein Anspruch des Petenten hierauf gemäß § 1 Absatz 1 BremIFG bestehen zwar nicht, doch regen wir an, zu prüfen, ob eine eigenständige Veröffentlichung der gewünschten Entscheidung hier nicht aus dem Rechtsstaatsgebot einschließlich der Justizgewährungspflicht, dem Demokratiegebot und dem Grundsatz der Gewaltenteilung geboten wäre. Geboten ist eine Veröffentlichung, wenn die Öffentlichkeit ein Interesse daran hat oder haben kann, jedenfalls soweit Entscheidungen veröffentlichungswürdig sind. Das öffentliche Interesse ist in der Regel bei entsprechenden Anfragen aus der Öffentlichkeit als gegeben anzusehen. Ein solches tatsächliches oder mutmaßliches Interesse der Öffentlichkeit kann sich schon aus der Anfrage des Petenten zu der Entscheidung ergeben. Aber auch die ausführliche Presseberichterstattung hinsichtlich des konkreten Falles (hier: Verurteilung eines Pastors wegen Volksverhetzung) kann ein solches öffentliches Interesse indizieren.

Einer solchen Veröffentlichungspflicht und einem Anspruch auf entsprechenden Informationszugang stünde nicht entgegen, dass trotz der Anonymisierung die Gefahr bestünde, dass die Prozessparteien aufgrund besonderer Umstände wie etwa medialer Berichterstattung oder zufälliger Identifikationsmöglichkeiten anhand bereits bekannter Informationen vom Antragstellenden bzw. der Öffentlichkeit erkannt werden. Auch dass die Entscheidung zum damaligen Zeitpunkt nicht rechtskräftig war und letzten Endes nie rechtskräftig wurde, hinderte nach höchstrichterlicher Rechtsprechung grundsätzlich eine Veröffentlichung nicht.

Zur Erhöhung der Transparenz in der Justiz regen wir an, bereits im Vorgriff zu einer möglichen bundesrechtlichen Regelung (siehe Ziffer 5.3 dieses Berichts) eine Verwaltungsvorschrift für die Gerichtsverwaltungen zu erlassen, die die sehr niedrige Quote der veröffentlichten Gerichtsentscheidungen durch entsprechende Vorgaben erhöht.

3.2 Gesellschaftsverträge stadtbremischer Gesellschaften sind zu veröffentlichen

Der Magistrat Bremerhaven hatte sich an uns gewandt, weil ihm die unterschiedliche Veröffentlichungspraxis der Stadt Bremerhaven und der Stadt und dem Land Bremen

bezüglich der Gesellschaftsverträge von Gesellschaften, an denen die jeweilige Gebietskörperschaft beteiligt ist, im Transparenzportal aufgefallen war.

Unsere Prüfung hierzu ergab, dass wir die Auffassung des Senators für Finanzen, der eine Veröffentlichung für nicht zulässig erklärt hatte, nicht teilen. Sofern es sich bei den Gesellschaftsverträgen um solche von Gesellschaften handelt, an denen die jeweilige Gebietskörperschaft mehrheitlich beteiligt ist bzw. die Gesellschaften bei einer Minderheitsbeteiligung öffentliche Aufgaben für die jeweilige Gebietskörperschaft erfüllen, sind die Gesellschaftsverträge im Transparenzportal ohne Angaben von Geschäftsgeheimnissen oder personenbezogenen Daten zu veröffentlichen, wenn es sich hierbei - wie regelmäßig - um geeignete Informationen handelt oder deren Gegenstandswert mindestens 50.000 Euro beträgt und diese nach dem 05. Mai 2015 abgeschlossen wurden.

Das Gesellschaftsrecht regelt nur die zivilrechtlichen Beziehungen und Verpflichtungen der Gesellschaft und ihrer Organe. Dies gilt insbesondere auch für die Formvorschrift in § 12 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG). Um gesellschaftsrechtlich wirksam zu sein, sollen hiernach Bekanntmachungen zumindest auch im Bundesanzeiger erfolgen. Dies schließt eine Veröffentlichung nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG) im Transparenzportal nicht aus. Öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen unterliegen zivilrechtliche Gesellschaften auch dann, wenn sich diese nicht aus dem Gesellschaftsrecht ergeben.

Auch kann die Verschwiegenheitspflicht der Gesellschafter:innen und Aufsichtsratsmitglieder einer Gesellschaft mit öffentlicher Beteiligung keinen Ausschlussgrund im Sinne von § 3 Nummer 4 BremlFG darstellen, da es sich nicht um eine durch Rechtsvorschrift geregelte Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht in diesem Sinne handelt. Die Vorschriften des Gesellschaftsrechts schützen keine öffentlichen Belange, sondern allein die privatwirtschaftlichen Belange der Gesellschaft im Wettbewerb mit anderen Unternehmen. Sofern diese Gesellschaften - wie in § 1 Absatz 1 Satz 3 BremlFG geschehen – mit Behörden gleichgestellt sind, könnten gesellschaftsrechtliche Verschwiegenheitspflichten nur analog zum allgemeinen Amtsgeheimnis betrachtet werden, das gerade nicht durch § 3 Nummer 4 BremlFG geschützt wird. Selbst wenn dies anders gesehen würde, träfen die Verschwiegenheitspflichten nur die Gesellschafter:innen und Aufsichtsratsmitglieder persönlich und nicht die durch § 11 BremlFG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 3 BremlFG zur Veröffentlichung verpflichtete Gesellschaft. Der Bundesgerichtshof stellte dies zu der vergleichbaren Vorschrift in § 4 Absatz 2 Nummer 2 Pressegesetz Nordrhein-Westfalen, die der bremischen Regelung entspricht, in seinem Urteil vom 16. März 2017 (Aktenzeichen I ZR 13/16) klar. Die Bestimmungen der § 93 Absatz 1 Satz 3, § 116 Satz 1, § 131 Absatz 3 Nummer 1, § 404 Absatz 1 Nummer 1 Aktiengesetz stellten keine dem presserechtlichen

Auskunftsanspruch entgegenstehenden Geheimhaltungsvorschriften dar. Das Gleiche dürfte daher auch für die Regelungen in § 53 Absatz 1 und § 85 GmbHG gelten. Die Offenbarung von Informationen nach dem BremIFG dürfte zudem nicht als unbefugt anzusehen sein, da sie auf einer gesetzlichen Verpflichtung basiert.

Wir verweisen auch auf die oben genannte Entscheidung des Bundesgerichtshofs hinsichtlich der Auslegung, wann eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts einer Behörde gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 BremIFG gleichzustellen ist. Hiernach gilt, dass bei öffentlich beherrschten Unternehmen die begehrten Auskünfte keinen besonderen Bezug zu einem Tätigkeitsfeld des öffentlich beherrschten Unternehmens aufweisen müssen, das als Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe zu qualifizieren ist. Bereits die aus der Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand folgende unmittelbare Grundrechtsbindung des Unternehmens begründet die prinzipielle Rechenschaftspflicht gegenüber den Informationssuchenden und damit ein durch Artikel 5 Absatz 1 Grundgesetz in Verbindung mit dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz geschütztes Informationsbedürfnis, welches das gesamte Tätigkeitsfeld des Unternehmens betrifft und dessen Erfüllung der informationsfreiheitsrechtliche Auskunftsanspruch dient. Die Regelung in § 1 Absatz 1 Satz 3 BremIFG soll gerade verhindern, dass sich die öffentliche Hand durch die Gründung privatrechtlicher Gesellschaften zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben ihren grundrechtlichen Verpflichtungen und öffentlich-rechtlichen Bindungen entzieht. In diesem Zusammenhang könnte eine gesetzliche Klarstellung von Vorteil sein (siehe auch Ziffer 3.3.2 des 12. Jahresberichts).

Wir baten daher den Senator für Finanzen, zu prüfen, ob in seinem Geschäftsbereich Gesellschaftsverträge abgeschlossen wurden, die nach den oben genannten Kriterien zu publizieren wären und diese im Transparenzportal unter Einhaltung der Vorgaben des BremIFG zu veröffentlichen. Wir empfehlen auch allen anderen senatorischen Behörden die Veröffentlichungspflicht entsprechender Gesellschaftsverträge in ihrem Geschäftsbereich zu prüfen.

3.3 Prüfungsaufgaben für Nachprüfungen müssen nicht veröffentlicht werden

Der Senatorin für Kinder und Bildung legen wir aufgrund einer entsprechenden Beratungsanfrage dar, dass Prüfungsaufgaben, solange sie für Nachprüfungen vorgehalten werden, weder aufgrund von Informationszugangsansträgen herausgegeben noch veröffentlicht werden müssen. Schulische Abschlussprüfungen sind Veranstaltungen des Staates und als solche als Bestandteil der öffentlichen Sicherheit gemäß § 3 Nummer 2 Bremer Informationsfreiheitsgesetz geschützt. Prüflinge, die nicht an den regulären Prüfungen

teilnehmen konnten, hätten ansonsten einen unfairen Vorteil gegenüber den regulären Prüflingen, da ihnen die Prüfungsaufgaben einschließlich der Lösungen und Bewertungskriterien bereits bekannt sein können. Hierdurch würde die Vergleichbarkeit der Prüfungsergebnisse und damit der Wert der Prüfungen gefährdet. Dass die Senatorin für Kinder und Bildung einem unserer Petenten gegenüber die Veröffentlichung und Herausgabe von Prüfungsaufgaben, die nicht älter als drei Jahre waren, verweigert hatte, war insofern rechtmäßig. Die Behörde muss Antragstellenden aber mitteilen, wann voraussichtlich die Prüfungsaufgaben herausgegeben und veröffentlicht werden können, weil sie für Nachprüfungen nicht mehr verwendet werden und sie den Antragstellenden auf Wunsch auch zu diesem späteren Zeitpunkt zusenden beziehungsweise auf die Veröffentlichung aufmerksam machen.

3.4 Informationszugang zu durch die Governikus GmbH und Co.KG entwickelter Software für die Verwaltung

Wir erhielten zwei Beschwerden von Petent:innen, die vergeblich bei der Governikus GmbH & Co. KG um Informationen über von dieser erstellte Software für öffentliche Stellen gebeten hatten. Die Governikus GmbH & Co. KG hatte den Informationszugang abgelehnt, weil sie in der Pflege und Erstellung von Software für die öffentliche Verwaltung keine öffentliche Aufgabe sah, sondern diese als nicht-hoheitliche Tätigkeit und damit Teil der Fiskalverwaltung einstufte. Zudem bediene sich weder die Freie Hansestadt Bremen noch die Stadt Bremen noch sonst eine bremische Behörde des Unternehmens, sondern die Federführung in den Projekten, zu denen Informationszugang beantragt wurde, liege jeweils bei anderen öffentlichen Stellen, wie beispielsweise dem Bund, einem anderen Bundesland oder einer Bund-Länder-Gemeinschaftseinrichtung.

Die Governikus GmbH & Co. KG befindet sich zu insgesamt 100 Prozent im Eigentum der Stadt und des Landes Bremen. Sie beschäftigt sich unter anderem mit der Entwicklung und dem Betrieb von E-Government-Lösungen und entwickelt Systeme zur technischen Anbindung des neuen Personalausweises. Ihr Handeln unterliegt dem Corporate Governance Codex der Freien Hansestadt Bremen, der in seiner Präambel darauf hinweist, dass Beteiligungen des Landes- und der Stadtgemeinde Bremens an Unternehmen ihre Grundlage und Legitimation in der Erfüllung spezifischer Aufgaben (öffentlicher Auftrag) finden. Die Freie Hansestadt Bremen hat danach sicherzustellen, dass bei der Leitung, Steuerung und Überwachung der Unternehmen insbesondere auch die öffentlichen Belange berücksichtigt werden. Diese mittels der Beteiligung verfolgte Zielsetzung spiegele sich im Unternehmensgegenstand und Gesellschaftszweck - beziehungsweise bei anderen Rechtsformen in der entsprechenden Zwecksetzung des Unternehmensträgers - (Unternehmenszweck) wider. Sie soll Handlungsleitlinie für die Mitglieder von

Geschäftsführung und Überwachungsorgan sein. Daher ist die Governikus GmbH & Co. KG Behörde im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 3 Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG), die als vollständig in öffentlichem bremischen Besitz befindliche Gesellschaft auch grundsätzlich zu allen ihren Geschäftsbereichen auskunftspflichtig ist (siehe auch Ziffer 3.2 dieses Berichts). Es kommt hierbei nicht darauf an, welche öffentliche Stelle bei einzelnen Softwareprojekten die Federführung übernommen hat, also Auftraggeber:in oder Koordinator:in eines bestimmten Projekts ist, sondern darauf, dass bereits die Zielsetzung der Gesellschaft auf eine öffentliche Aufgabe, nämlich die Beschaffung einer sicheren IT-Infrastruktur für die öffentliche Verwaltung, gerichtet ist und die Gesellschaft durch eine bremische Behörde gegründet wurde und von der bremischen öffentlichen Hand beherrscht wird. Wie alle anderen nach dem BremlFG informationspflichtigen Stellen kann sich die Governikus GmbH & Co. KG gegebenenfalls auf im BremlFG genannte Ausschlussgründe berufen und die Beauskunftung zum Beispiel wegen einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder wegen schützenswerter Geschäftsgeheimnisse verweigern.

3.5 Problematik der bei Tochterunternehmen vorhandenen Informationen

Ein Petent bat uns um Vermittlung, da die Entsorgungsbetriebe Bremerhaven (EBB) seinen Antrag auf Zugang zu Informationen über den "Kommunalen Anteil/Verpackungsanteil an der gemeinsam erfassten PPK-Menge" in der Abstimmungsvereinbarung, die mit den Systembetreibern nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (VerpackG) abgeschlossen wurde, abgelehnt hatten. Die EBB begründeten ihre Ablehnung damit, dass die verlangten Informationen ihr nicht vorlägen, da nicht sie, sondern ihr Tochterunternehmen, die BEG logistics GmbH (BELG), den entsprechenden Vertrag geschlossen habe. Die EBB habe versucht, die Informationen von der BELG zu erhalten, diese habe den Informationszugang aber wegen entgegenstehender Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse für unzulässig erklärt und die Herausgabe des Vertrags verweigert. Das von der EBB eingeschaltete Rechtsamt der Stadt Bremerhaven habe keine Möglichkeit gesehen, eine Herausgabe zu erzwingen. So habe der Anspruch auf Informationszugang nicht erfüllt werden können.

Diese Konstellation zeigt erneut, dass es erforderlich ist, eine Regelung ins Bremer Informationsfreiheitsgesetz aufzunehmen, die neben einer nur klarstellenden Informationsbeschaffungspflicht der kontrollierenden Behörde auch eine damit korrespondierende Übermittlungspflicht von Privatrechtssubjekten statuiert (siehe auch Ziffer 3.3.2 des 12. Jahresberichts). Noch informationsfreiheitsfreundlicher wäre es, die Regelung in § 7 Absatz 2 Satz 2 BremlFG mit der Folge zu streichen, dass die die Informationen haltende private Stelle selbst für die Bearbeitung des Antrags zuständig ist. Dies könnte flankiert werden

durch eine bußgeldbewehrte Anordnungsbefugnis der die private auskunftspflichtige Stelle kontrollierenden Stelle der öffentlichen Verwaltung.

3.6 Hinweisgeberschutzgesetz muss nachgebessert werden

Am 16. Dezember 2022 wurde vom Bundestag das Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG) verabschiedet. Dieses Gesetz, das mit Abschluss des Jahres 2022 noch der Zustimmung des Bundesrates bedarf, soll die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, umsetzen. Die Umsetzungsfrist hierfür ist bereits am 17. Dezember 2021 abgelaufen. Bremen hat deswegen und im Vorgriff auf das noch zu schaffende deutsche Gesetz am 29. März 2022 eine Senatsvorlage beschlossen, die gemäß Artikel 120 der Bremischen Landesverfassung dem Geschäftsbereich des Senators für Inneres die Aufgabe der Zentralen internen Meldestelle für Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber im Sinne der EU-Whistleblower-Richtlinie (ZIMS) überträgt und die Einrichtung interner Meldestellen in den Ressorts vorsieht. Wir begrüßen hier zunächst, dass nicht nur die EU-Richtlinie endlich umgesetzt wird, sondern auch, dass das vom Bundestag beschlossene Gesetz einen über die Mindestvorgaben der EU-Richtlinie hinausgehenden Schutz von Hinweisgeber:innen vorsieht. Dennoch bleibt das Gesetz in entscheidenden Punkten hinter einem umfänglichen Schutz von Hinweisgeber:innen zurück. Insbesondere der sachliche Anwendungsbereich müsste unseres Erachtens so erweitert werden, dass auch erhebliches Fehlverhalten, dessen Aufdeckung im besonderen öffentlichen Interesse liegt, gemeldet werden kann, und die Bereiche der nationalen Sicherheit, der Nachrichtendienste und der Verschlussachen hiervon erfasst werden. Hierzu erfolgte vom Bundestag auch ein Prüfauftrag an die Bundesregierung. Sofern das Bundesratsverfahren noch nicht abgeschlossen sein sollte, halten wir es für wichtig, dass sich Bremen über den Bundesrat dafür einsetzt, dass die in dem Prüfauftrag genannten Punkte noch Eingang in das derzeitige Gesetzgebungsverfahren finden.

Zudem sehen wir auch die folgenden Regelungen in dem vom Bundestag beschlossenen Gesetzesentwurf kritisch: § 4 Absatz 2 HinSchG regelt, dass das Verbraucherinformationsgesetz, das Informationsfreiheitsgesetz sowie Regelungen der Länder über den Zugang zu amtlichen Informationen keine Anwendung auf die Vorgänge nach dem HinSchG finden. Das gilt jedoch nicht für die Regelungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen. Neben der Frage, ob der Bundesgesetzgeber überhaupt befugt ist, die Anwendung des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes auszuschließen, halten wir einen solchen Ausschluss gerade des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes nicht für erforderlich, da dieses (und auch die anderen genannten Gesetze) ausreichende Schutzvorkehrungen für den nach der Begründung des

Gesetzes intendierten Schutz der Identität der Hinweisgebenden und von Personen, die Gegenstand einer Meldung oder von ihr betroffen sind, vorsieht. Eine Herausnahme sämtlicher Vorgänge, die internen und externen Meldestellen gemeldet wurden, vom Informationszugang geht zudem weit über diesen intendierten Schutz hinaus. Die Formulierung könnte dazu führen, dass die entsprechenden Vorgänge nicht nur bei den Meldestellen nicht abgefragt werden können, sondern dies auch dann noch gilt, wenn diese zur Bearbeitung an andere Stellen, zum Beispiel Behörden oder Staatsanwaltschaft oder Gerichte, weitergegeben werden. Damit wären Verstöße, die Meldestellen nach dem HinwSchG gemeldet wurden, dem Informationszugang vollständig entzogen, während zum Beispiel Informationen zu Verstößen, die von Veterinärbehörden ermittelt wurden, nach dem Verbraucherinformationsgesetz oder dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz erfragt werden könnten. Auch bleibt unklar, ob das Presseauskunftsrecht ebenfalls ausgeschlossen werden soll. § 6 Absatz 4 HinSchG schützt Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, und sonstige in der Meldung genannte Personen sehr weitgehend. Eine Weitergabe der Namen von Personen, die Verstöße begangen haben (sollen), wird nur an die jeweils zuständige Stelle unter sehr engen Voraussetzungen erlaubt. Die Presse wird hier nicht erwähnt. Dagegen ist die Identität von Hinweisgeber:innen nach § 6 Absatz 1 HinSchG überhaupt nicht geschützt, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße melden. Da auch im Nachhinein gemäß § 26 HinSchG zwar die externen Meldestellen jährlich in zusammengefasster Form über die eingegangenen Meldungen öffentlich berichten, aber der Bericht keine Rückschlüsse auf die beteiligten Personen oder Unternehmen zulassen darf, dürfte eine Presseberichterstattung über für die Öffentlichkeit interessante Verstöße nur erschwert möglich sein. Dieser jährliche Bericht soll hauptsächlich statistische Daten zur Anzahl der Fälle enthalten und gibt auch keinen Aufschluss darüber, an welche Stelle welche Fälle zur weiteren Bearbeitung abgegeben wurden. Hier bedarf es einer presse- und öffentlichkeitsfreundlicheren Regelung beziehungsweise Klarstellung.

3.7 Unentgeltliche Einsichtnahme in datenschutzrechtliches Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten sollte spezialgesetzlich geregelt werden

Jede für eine Verarbeitung personenbezogener Daten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung verantwortliche Stelle muss ein Verzeichnis ihrer Verarbeitungstätigkeiten erstellen. Dies gilt auch für öffentliche Stellen. Diese Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten werden immer wieder bei den öffentlichen Stellen zum Gegenstand eines Informationszugangsantrags. Da Bremen hierzu im Gegensatz zu anderen Bundesländern keine spezialgesetzliche Regelung ins Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG) aufgenommen hat (siehe § 4 Absatz 3 Brandenburgisches Datenschutzgesetz und § 15 Absatz 3 Saarländisches

Datenschutzgesetz), gelten hierfür die allgemeinen Bestimmungen des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes. Um hier eine passgenauere Auskunftspflichtung wie in den oben genannten anderen Bundesländern zu statuieren, könnte der bremische Gesetzgeber erwägen eine entsprechende Regelung in das BremDSGVOAG aufzunehmen.

3.8 Anregungen zur Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Staatsvertrages zur Agrarförderung

2021 wurde der Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie nationaler Fördermaßnahmen (Staatsvertrag EGFL/ELER) neu gefasst (siehe Ziffer 3.5 des 16. Jahresberichts). Hierbei wurde die Geltung des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes (BremIFG) oder eines gleichwertigen Informationszugangsgesetzes nicht im Staatsvertrag verankert.

Um dieses Defizit soweit wie möglich auszugleichen, machten wir der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Vorschläge zur Ergänzung der zu dem Staatsvertrag zu erlassenden Verwaltungsvereinbarung. Zu Agrarfördermaßnahmen ergangene Gerichtsentscheidungen sollen danach an die zuständige zentrale Koordinierungsstelle der Freien Hansestadt Bremen übersandt und von dieser veröffentlicht werden. Auch die sonstigen vom Land Niedersachsen übermittelten Informationen sollen nach Maßgabe des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes von der zentralen Koordinierungsstelle der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht werden. Einwendungen, die einer vollständigen oder teilweisen Veröffentlichung nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz entgegenstehen können, sollen vom Land Niedersachsen bei Übermittlung der Informationen mitgeteilt und von der zentralen Koordinierungsstelle der Freien Hansestadt Bremen vor einer Veröffentlichung geprüft werden. Das Land Niedersachsen soll sich verpflichten, von ihm erlassene Verwaltungsrichtlinien, die zur Erfüllung der mit dem Staatsvertrag übertragenen Aufgaben dienen, zu veröffentlichen, sofern eine Veröffentlichung nicht bereits nach niedersächsischem Recht erfolgen sollte. So sollen auch ohne direkte Anwendung des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes dessen Vorgaben so weit wie möglich erfüllt werden.

Dies gibt Anlass zu betonen, dass es wichtig ist, dass zukünftig in den Ressorts mitbedacht wird, dass beim Abschluss von Staatsverträgen eine Anwendung des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes vereinbart werden sollte, um wesentliche Informationen der öffentlichen Verwaltung nicht dem eigentlich gesetzlich vorgesehenen Informationszugang zu entziehen. Dies gilt insbesondere, wenn Aufgaben der öffentlichen Verwaltung auf eine Stelle

übertragen werden, für die keine entsprechende Informationszugangsregelung gilt, wie derzeit noch bei niedersächsischen Behörden.

4. Aktuelle Empfehlungen zur Verbesserung der Informationsfreiheit im Land Bremen

4.1 Zum Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG)

Allgemein

- Ziffern 4.1 und 7.1 des 11. Jahresberichts, Ziffern 3.10, 4.7 und 8.2 des 12. Jahresberichts und 5.6 des 16. Jahresberichts (Integration anderer informationszugangsrechtlicher Vorschriften wie Umweltinformationsgesetz (UIG), Verbraucherinformationsgesetz (VIG), et cetera)
- Ziffer 8.2 des 16. Jahresberichts (Verpflichtung zur Benennung behördlicher Informationsfreiheitsbeauftragter)

§ 1 BremlFG – Grundsatz

- Ziffer 3.3.2 des 12. Jahresberichts und 3.2 des 17. Jahresberichts (Klarstellung zum Begriff des Bedienens in § 1 Absatz 1 Satz 3)
- Ziffer 3.2 des 13. Jahresberichts (Klarstellung des Verhältnisses zu § 25 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)
- Ziffer 3.4 des 13. Jahresberichts und Ziffer 6.1 des 14. Jahresberichts (Aufnahme einer Regelung für Mehr-Länder-Einrichtungen)

§ 3 BremlFG - Schutz von besonderen öffentlichen Belangen

- Ziffer 5.1 des 11. Jahresberichts (Klarstellung in § 3 Nr. 4)
- Ziffer 3.10 und 8.2 des 12. Jahresberichts (§ 3 Nr. 8 – Bereichsausnahme Verfassungsschutz streichen)
- Ziffer 3.6 des 16. Jahresberichts (Aufnahme einer Interessenabwägungsklausel)

§ 5 BremlFG - Schutz personenbezogener Daten

- Ziffer 4.2 des 12. Jahresberichts (bei Interessenabwägung im Zweifel für die Informationsfreiheit)

- **§ 6 BremIFG - Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen**
- Ziffer 3.6 und 6.7 des 16. Jahresberichts (Aufnahme einer ausdrücklichen Interessenabwägungsklausel auch bei geistigem Eigentum)
- Ziffer 4.2 des 11. Jahresberichts, Ziffer 3.1 des 12. Jahresberichts und Ziffer 5.6 des 14. Jahresberichts (Definition Geschäftsgeheimnis)
- Ziffer 4.2 des 12. Jahresberichts (bei Interessenabwägung im Zweifel für die Informationsfreiheit)

§ 7 BremIFG - Antrag und Verfahren

- Ziffer 3.3.2 des 12. Jahresberichts und 3.5 des 17. Jahresberichts (Klarstellung hinsichtlich Informationsverschaffungsverpflichtung der Behörde und Übermittlungspflicht des Privatrechtssubjekts oder Streichung der Regelung in § 7 Absatz 2 Satz 2 BremIFG in Verbindung mit einer bußgeldbewehrten Anordnungsbefugnis)
- Ziffer 4.3 des 12. Jahresberichts, Ziffer 6.1 des 14. Jahresberichts und Ziffern 3.6 und 5.2 des 16. Jahresberichts (Klarstellung zu Beratungspflicht und Umgang mit Anträgen bei Unzuständigkeit)
- Ziffer 3.6 des 16. Jahresberichts (Mitteilungspflicht bei Überschreitung der Monatsfrist)

§ 8 BremIFG - Verfahren bei Beteiligung Dritter

- Ziffer 4.3 des 12. Jahresberichts (Verweigerungsfiktion hinsichtlich Einwilligung nach Fristablauf)

§ 11 BremIFG – Veröffentlichungspflichten

- Ziffer 3.2 des 12. Jahresberichts und Ziffer 5.1 des 17. Jahresberichts (Veröffentlichung bestimmter personenbezogener Daten ermöglichen)
- Ziffer 3.9 des 12. Jahresberichts (Widerspruchsmöglichkeit des Petenten gegen Veröffentlichung der erhaltenen Informationen)
- Ziffer 1 des 12. Jahresberichts, Ziffern 1 und 9.3 des 13. Jahresberichts, Ziffer 5.8 des 14. Jahresberichts und Ziffer 5.2 des 17. Jahresberichts (Erweiterung des Katalogs der veröffentlichungspflichtigen Informationen auf solche über eingesetzte Logarithmen und Künstliche Intelligenz)

- Ziffer 4.4 des 12. Jahresberichts, Ziffer 5.5 des 13. Jahresberichts und Ziffer 5.2 des 16. Jahresberichts (Weitere Erweiterungen des Katalogs der veröffentlichungspflichtigen Informationen)
- Ziffer 9.2 des 13. Jahresberichts (Verwaltungsvorschriften im Sozialbereich konsequent und benutzerfreundlich veröffentlichen)
- Ziffer 5.2 des 16. Jahresberichts (Aufnahme von Regelungen zur Art und Weise von Veröffentlichungen)

§ 13 BremIFG – Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit

- Ziffer 3.3.2 des 12. Jahresberichts (Bestellung als Vertreterin des öffentlichen Interesses in verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Verordnungswege)

4.2 Zum Bremischen Hochschulgesetz (BremHG)

§ 75 Absatz 6 und 7 (BremHG)

- Ziffer 2.2 des 11. Jahresberichts und Ziffer 3.5.2 des 12. Jahresberichts (Veröffentlichung von Informationen zur Drittmittelforschung auch im Transparenzportal)

§ 75 Absatz 6 BremHG

- Ziffer 2.1 des 11. Jahresberichts (Auch laufende Drittmittelprojekte veröffentlichen)

§ 75 Absatz 7 BremHG

- Ziffer 2.1 des 11. Jahresberichts (Kein Ausschluss der Veröffentlichung durch vertragliche Regelungen)

4.3 Zur Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz

- Ziffer 2.5 des 11. Jahresberichts, Ziffer 3.6 und 5.2 des 16. Jahresberichts und Ziffer 5.1 des 17. Jahresberichts (Grundlegende Überarbeitung erforderlich)

4.4 Zum Bremischen Archivgesetz

- Ziffer 3.4 des 11. Jahresberichts (Gewährleistung eines Gleichlaufs mit dem BremIFG)

4.5 Zur Bremischen Landesverfassung

- Ziffer 3.10 und 8.2 des 12. Jahresberichts (Verankerung des Rechts auf Informationszugangsfreiheit)

4.6 Zur Landeshaushaltsordnung (LHO)

- Ziffer 3.5 des 13. Jahresberichts (Streichung von § 104a Absatz 5 LHO)

4.7 Zum Bremischen Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG)

- Ziffer 3.7 des 17. Jahresberichts

4.8 Schaffung eines Beteiligtentransparenzdocumentationsgesetzes und eines verpflichtenden Lobbyregisters

- Ziffer 5.5 und 5.11 des 14. Jahresberichts, Ziffer 5.1 des 16. Jahresberichts und Ziffer 5.5 des 17. Jahresberichts

4.9 Schaffung eines Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes

- Ziffer 5.5 des 16. Jahresberichts

5. Entwicklung der Informationsfreiheit in Deutschland

5.1 Sächsisches Transparenzgesetz verabschiedet

Am 19 August 2022 erließ Sachsen ein Gesetz über die Transparenz von Informationen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Transparenzgesetz – SächsTranspG), das am 01. Januar 2023 in Kraft tritt. Damit existiert jetzt auch in Sachsen ein allgemeines Informationszugangsrecht. Nur Bayern und Niedersachsen verfügen bis heute noch nicht über ein allgemeines Informationszugangsgesetz, wobei es in Niedersachsen Planungen gibt, in der neuen Legislaturperiode ein Transparenzgesetz zu verabschieden.

Die folgenden sächsischen Regelungen könnten in Bremen für eine Übernahme ins Bremer Informationsfreiheitsgesetz in Frage kommen:

§ 8 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe b SächsTranspG sieht vor, dass nicht nur detaillierte Angaben zu finanziellen öffentlichen Förderungen zu veröffentlichen sind, sondern ab einem Förderbetrag von 10.000 Euro zusätzlich die Zuwendungsempfänger:innen veröffentlicht

werden müssen, es sei denn, es handelt sich um nichtgewerblich handelnde natürliche Personen. Durch die Benennung der Zuwendungsempfänger:innen würde auch in Bremen mehr Transparenz im Bereich der Zuwendungen geschaffen und aufwändig zu bearbeitende Einzelanträge auf Zugang zu diesen Informationen vermieden.

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 SächsTranspG ist der Zugang zu Informationen bis zu einem Aufwand von 600 Euro grundsätzlich gebühren- und auslagenfrei. Die Gebühr darf den Betrag von 2500 Euro gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 SächsTranspG nicht übersteigen. Auch diese Regelung könnte bei der erforderlichen Überarbeitung der Bremischen Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz Berücksichtigung finden (siehe 4.3 dieses Berichts). Hierdurch würden Anträge auf Informationszugang mit einer durchschnittlichen Bearbeitungsdauer kostenfrei gestellt, aber bei solchen Anträgen, die einen sehr hohen Verwaltungsaufwand verursachen, könnte dieser dann zumindest teilweise auch dem jeweiligen Antragstellenden in Rechnung gestellt werden.

5.2 Digitalisierungsgesetz Schleswig-Holstein in Kraft getreten

Am 15. April 2022 trat in Schleswig-Holstein das Gesetz zur Förderung der Digitalisierung und Bereitstellung von offenen Daten und zur Ermöglichung des Einsatzes von datengetriebenen Informationstechnologien in der Verwaltung (Digitalisierungsgesetz) vom 16. März 2022 in Kraft. Hierin wird eine umfassende Regelung für die Bereitstellung offener Daten durch die Verwaltung geschaffen (Offene-Daten-Gesetz – ODaG) und der Einsatz künstlicher Intelligenz in Verwaltungsprozessen reguliert (IT-Einsatz-Gesetz – ITEG). Auch werden die Aufgaben und Befugnisse der Landesbeauftragten für Informationsfreiheit in § 14 Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG S-H) neu gefasst und ohne Verweis auf datenschutzrechtliche Regelungen ausführlich im IZG S-H selbst dargelegt. Das Offene-Daten-Gesetz und das IT-Einsatz-Gesetz enthalten hierbei detaillierte Regelungen, die zumindest teilweise auch Vorbildcharakter für entsprechende Bremer Regelungen haben könnten. Insbesondere mit dem IT-Einsatz-Gesetz betritt Schleswig-Holstein Neuland und sorgt so bereits vorsorglich dafür, dass ein grundrechtskonformer Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) in der öffentlichen Verwaltung möglich wird, aber auch dessen Grenzen klar definiert werden. § 6 ITEG enthält eine Regelung zur Offenlegung von Algorithmen, wie wir sie bereits in vorherigen Jahresberichten als Ergänzung zu § 11 Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG) gefordert haben (siehe Ziffer 1 des 12. Jahresberichts, Ziffern 1 und 9.3 des 13. Jahresberichts und Ziffer 5.8 des 14. Jahresberichts). Sollte hiernach aber eine Offenlegung des Algorithmus wegen eines dort genannten Ausschlussgrundes nicht oder nicht vollständig erfolgen können, sollte trotzdem eine Beschreibung zu veröffentlichen sein, aus der sich die grundsätzliche Funktionsweise und die Entscheidungslogik des Algorithmus ergeben. Ergänzend sollten auch die Resultate einer Technik-Folgenabschätzung

(Transparenzberichte) veröffentlicht werden müssen wie sie Algorithm Watch vorschlägt (siehe Seite 85/86 der Stellungnahme von Algorithm Watch zum Entwurf des Digitalgesetzes für das Land Schleswig-Holstein, <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl19/umdrucke/06800/umdruck-19-06824.pdf>). Zudem müsste die Verwaltung bei Beschaffung von KI-Lösungen verpflichtet sein, Rechte Dritter abzubedingen, da diese sonst regelmäßig einer Offenlegung entgegenstehen dürften. Kritisch ist bezüglich des Offene-Daten-Gesetz, wie bei Open-Data-Regelungen allgemein anzumerken, dass diese im Gegensatz zu Informationszugangsgesetzen keinen Anspruch auf Veröffentlichung und Herausgabe von Daten gewähren und die Verwaltung nicht zur Datenbereitstellung verpflichtet wird. Gemäß § 2 ODaG soll die Offenlegung nur im Rahmen der in der Verwaltung verfügbaren Ressourcen erfolgen. Hierdurch wird die Bereitstellung von Daten davon abhängig gemacht, ob ausreichend Personal für diese Aufgabe durch die jeweiligen Behörden abgestellt beziehungsweise eingestellt wird. Auch dürfte sich der in § 2 Absatz 3 Nummer 11 ODaG statuierte komplette Ausschluss personenbezogener Daten von der Bereitstellung nach dem Gesetz (wie in § 11 Bremer Informationsfreiheitsgesetz) als hinderlich erweisen, da zum Beispiel Geodaten und Eigentumsverhältnisse von Unternehmen, die nach § 3 Nummer 2 Buchstabe a, b und e ODaG insbesondere für eine Bereitstellung in Betracht kommen, zumindest teilweise personenbezogene Daten enthalten. Eine informationsfreiheitsfreundliche Lösung wäre eine Interessenabwägungsklausel oder zumindest eine enumerative Aufzählung von Gegenausnahmen einzufügen.

5.3 Gesetz des Bundes für mehr Gerichtstransparenz geplant

Der aktuelle Koalitionsvertrag der Bundesregierung sieht vor, dass zukünftig Gerichtsentscheidungen grundsätzlich in anonymisierter Form in einer Datenbank öffentlich und maschinenlesbar verfügbar sein sollen. Dieses Ziel möchte das Bundesministerium für Justiz gemeinsam mit der bundeseigenen DigitalService4Germany GmbH im Rahmen der Schaffung eines Rechtsinformationsportals des Bundes verwirklichen. Hierbei sollen der Allgemeinheit nicht nur Rechtsprechung, sondern auch Gesetze und Verordnungen sowie Verwaltungsvorschriften des Bundes einschließlich umfangreicher Metadaten als Open Data zur Verfügung gestellt werden. Aus informationsfreiheitsrechtlicher Sicht ist zu begrüßen, dass in Abkehr von dem Prinzip, nur „veröffentlichungswürdige“ Entscheidungen zu veröffentlichen, jetzt grundsätzlich alle Entscheidungen der Gerichte veröffentlicht werden sollen und diese auch der Öffentlichkeit frei, digital und leicht auffindbar zur Verfügung stehen sollen. Bisher werden maximal fünf Prozent aller Gerichtsentscheidungen veröffentlicht, wodurch ein Großteil der gerichtlichen Entscheidungen bisher einer Kontrolle durch die Öffentlichkeit entzogen ist.

5.4 Zivilgesellschaftlicher Entwurf für ein Bundestransparenzgesetz

Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung wurde vereinbart, dass das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes zu einem modernen Transparenzgesetz erweitert werden soll. Bis Ende des Berichtszeitraums liegt hierzu kein Änderungsentwurf vor.

Ein zivilgesellschaftliches Bündnis für ein Bundestransparenzgesetz (FragDenStaat, Netzwerk Recherche, Mehr Demokratie e.V., Deutsche Gesellschaft für Informationsfreiheit, Transparency International Deutschland, Abgeordnetenwatch, Lobbycontrol, Wikimedia Deutschland, Deutscher Journalisten-Verband) hat dafür bereits einen Entwurf für ein Bundestransparenzgesetz (E-BTranspG) erstellt (https://www.transparency.de/fileadmin/Redaktion/Bilder/Stellungnahmen_PMs_und_Meldungen/2022/221004_Gesetzentwurf_web.pdf). Insbesondere die dort enthaltenen Vorschläge zur Einfügung einer Interessenabwägungsklausel beim Ausschlussgrund des entgegenstehenden geistigen Eigentums, zur Erweiterung der Liste der veröffentlichungspflichtigen Informationen, zur Integration des Umweltinformationsrechts in das Gesetz, zum Ausschluss der Einschränkung des Gesetzes durch andere Rechtsvorschriften, zur bußgeldbewehrten direkten Auskunftspflicht von privaten Stellen, zur Mitteilungspflicht bekannter Unrichtigkeiten der beantragten Informationen, zur Unterbrechung der Widerspruchs- und Klagefristen bei Anrufung des:der Informationsfreiheitsbeauftragten und zu einem besonderen auf informationsfreiheitsrechtliche Klageverfahren zugeschnittenen In-Camera-Verfahren sollten auch im Land Bremen diskutiert werden.

5.5 Evaluation des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes

Das 2019 in Kraft getretene Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (siehe auch Ziffer 5.5 des 14. Jahresberichts) wurde wie vorgesehen nach drei Jahren durch den Thüringischen Landtag evaluiert. Der Bericht vom 14. September 2022 (Drucksache 7/6467) kommt zu dem Ergebnis, dass sich das Gesetz grundsätzlich bewährt habe. Das Gesetz, das insbesondere die Veröffentlichung von Namen und Stellungnahmen der an Gesetzgebungsverfahren Beteiligten vorsieht, sei auf breite Akzeptanz seitens der dokumentationspflichtigen Beteiligten als auch der interessierten Öffentlichkeit gestoßen. Zweifel hinsichtlich der Auslegung einzelner Regelungen des Gesetzes hätten auf der Grundlage von Prüfungen und Vorschlägen der Landtagsverwaltung geklärt werden können. Grundsätzliche Anwendungsschwierigkeiten hätten sich hinsichtlich des Gesetzes somit im Ergebnis nicht ergeben. Die jeweiligen Problemfälle und ihre Lösungen werden im Bericht erläutert. Der Bericht selbst enthält zudem auch statistische Daten zur Nutzung und zu den eingegangenen Stellungnahmen und durchgeführten Gesetzgebungsverfahren. Die zur

Umsetzung ergriffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen wie auch der erforderliche Personalaufwand werden ausführlich dargestellt. Nach Thüringen hat auch Berlin inzwischen ein entsprechendes Gesetz erlassen (siehe Ziffer 5.1 des 16. Jahresberichts). Die Bremische Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit regt erneut an, auf der Grundlage der Evaluation des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz eine entsprechende bremische Regelung zu schaffen.

6. Aktuelle Rechtsprechung zur Informationsfreiheit

6.1 Verwaltungsgericht Bremen: Entsorgungsbetriebe Bremerhaven müssen weitgehend Zugang zu Verträgen zur Übertragung der Abfallentsorgung gewähren

Der Kläger hatte von den Entsorgungsbetrieben Bremerhaven (EBB) Informationszugang zu der Leistungsvereinbarung Abfall vom 21. Dezember 2001 und dessen Fortsetzungsvereinbarung vom 28. Januar 2019, die den EBB für die Stadt Bremerhaven die Abfallbeseitigung und –verwertung übertragen, beantragt. Seit der Teilprivatisierung der EBB im Jahr 2003 hält die Stadt Bremerhaven noch 25,1 % der Anteile. Die EBB ist Eigentümerin des Müllheizkraftwerkes und der Deponie Grauer Wall in Bremerhaven. Im Müllheizkraftwerk werden neben entsorgungspflichtigen Abfällen aus der Stadt Bremerhaven auch gewerbliche Abfälle aus Bremerhaven sowie kommunale und gewerbliche Abfälle aus dem Um- und Ausland, vor allem aus Niedersachsen, verbrannt. Im Laufe des Verfahrens erhielt der Kläger, der auch uns zwischenzeitlich zur Vermittlung eingeschaltet hatte, Zugang zu beiden Verträgen, wobei jeweils einzelne Passagen unter Berufung auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschwärzt worden waren. Das Verwaltungsgericht Bremen entschied mit rechtskräftigem Urteil vom 07. Februar 2022 (Aktenzeichen 4 K 777/20), dass ein Großteil dieser Schwärzungen zu Unrecht erfolgt sei. Bei den Verträgen handele es sich um solche der Daseinsvorsorge, so dass Schwärzungen unter Berufung auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nach § 6a Absatz 1 Satz 1 Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG) zu bewerten seien. Dies gelte auch für den Leistungsvertrag Abfall, der bereits vor Inkrafttreten der Regelung in § 6a BremIFG abgeschlossen worden war, da dieser eine Ausnahme von der vereinbarten Vertraulichkeitsklausel für gesetzliche Auskunftspflichten enthalte und es sich bei dieser Klausel auch um eine dynamische Verweisung handele. Zwar handele es sich bei den geschwärzten Stellen tatsächlich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der EBB, aber bis auf wenige Ausnahmen überwiege das Informationsinteresse des Klägers. Die EBB habe nicht hinreichend substantiiert dargetan, dass ihr bei Offenlegung der Informationen ein wesentlicher wirtschaftlicher Schaden drohe. Schließlich liege auch keine atypische Situation vor, die ein Abweichen von der

Regelvermutung rechtfertigen könne. Das Informationsinteresse des Klägers beziehungsweise der Allgemeinheit sei von besonderem Gewicht, da es sich bei der Abfallentsorgung um einen Kernbereich der Daseinsvorsorge handelt und ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Insbesondere hinsichtlich der von jedermann zu erbringenden Abfallgebühren sei auch eine besondere Pflicht zur Transparenz anzunehmen. Eine atypische Situation, die ein Geheimhaltungsinteresse der EBB rechtfertigt, nimmt das Verwaltungsgericht lediglich hinsichtlich einzelner Regelungen zum konkret geplanten Investitionsvolumen, zu den Anlagen beziehungsweise Anlagenteilen, in die die Investition erfolgen soll, und zur Kalkulation der Entgelte im Verhältnis zu den zu tätigenden Investitionen an und zu Angaben zu überobligatorischen Verpflichtungen zum Umweltschutz. Durch die Kenntnis der Kalkulation, welche Summe genau in welche Anlage investiert werden muss, könnten Unternehmen, die sich auf die Verfahrenstechnik zur Ertüchtigung des Müllkraftheizwerks spezialisiert haben, das Investitionsvolumen voll ausschöpfen, sodass die EBB im Rahmen der Ertüchtigungsmaßnahmen keine unverfälschten wirtschaftlichen Angebote generieren könne. Ein Anspruch nach dem Umweltinformationsgesetz bestehe ebenfalls nicht, da es sich um Informationen handele, die sämtlich den kaufmännischen Bereich der EBB betreffen und nicht um Daten über im Zusammenhang mit den Entsorgungstätigkeiten der Beklagten anfallende Emissionen, hinsichtlich derer ein Informationszugangsanspruch nicht unter Berufung auf Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse abgelehnt werden dürfe.

6.2 Verwaltungsgericht Bremen: Behörde muss Informanten nicht nennen

Das Verwaltungsgericht Bremen entschied durch unveröffentlichten Gerichtsbescheid vom 16. September 2022 (Aktenzeichen: 4 K 2814/20), dass die Identität eines Hinweisgebers, der der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau gemeldet hatte, dass Gehölzrodungen auf dem Grundstück der Kläger in der Zeit des Sommerfällverbotes erfolgten, dem Kläger nicht genannt werden muss. Auch wenn eine Überprüfung der zuständigen Behörde ergeben habe, dass die Baumpflegearbeiten zulässig gewesen seien, überwiege das Interesse des Hinweisgebers auf Schutz seiner personenbezogenen Daten das Interesse des Klägers an deren Kenntnis gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Die Anzeige sei aufgrund der tatsächlich erfolgten Schnittarbeiten nicht willkürlich erfolgt, die privaten Daten des Anzeigerstattenden seien besonders schutzwürdig und dem Kläger seien auch keine Kosten durch die Anzeige entstanden, die einen Schadensersatzanspruch begründen könnten. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ein Anspruch auf Informationszugang hier auch gemäß § 3 Nummer 7 BremlFG ausgeschlossen gewesen wäre, da es sich hierbei um

vertraulich übermittelte Informationen handelte und das Interesse des Dritten an einer vertraulichen Behandlung im Zeitpunkt des Antrags auf Informationszugang noch fortbestand.

6.3 Verwaltungsgericht Bremen: Landesmedienanstalt ist zur Herausgabe vorhandener Informationen verpflichtet

Ein Kläger begehrte von der Landesmedienanstalt den Zugang zu Informationen bezüglich eines von der Direktorin der Landesmedienanstalt angebotenen Podcasts. Im gerichtlichen Verfahren legte die Landesmedienanstalt Terminausdrucke aus dem Kalender der Direktorin und einen E-Mail-Austausch mit einem Radiosender zu dem Podcast vor. Sie erläuterte hierzu, dass weitere Unterlagen hierzu nicht vorhanden seien. Auch nach Vorlage dieser Unterlagen behauptete der Kläger weiterhin, dass die Landesmedienanstalt bislang nicht alle Informationen vorgelegt habe. Das Verwaltungsgericht Bremen entschied daraufhin mit Urteil vom 16. Mai 2022 (Aktenzeichen 4 K 1907/20), dass dem Kläger kein Anspruch auf die begehrten Informationen zustehe. Zwar sei der Informationszugang nicht gemäß § 1 Absatz 3 Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlIFG) durch abschließende Regelungen über den Zugang zu amtlichen Informationen in anderen Rechtsvorschriften gesperrt. Insbesondere gehe von § 53 Absatz 9 Bremisches Landesmediengesetz (BremlMG) und § 46 Absatz 4 Satz 2 BremlMG hinsichtlich des Zugangs zu Informationen über Tätigkeiten der Direktorin der Beklagten keine Sperrwirkung aus. Auch können auf privaten Geräten gespeicherte Chatnachrichten oder Kontaktaufnahmen via Social Media unter den Informationsbegriff des BremlIFG fallen (siehe auch Ziffer 7.1 dieses Berichts). Der Anspruch sei aber mangels Existenz der begehrten Informationen ausgeschlossen. § 1 Absatz 1 BremlIFG enthalte das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal des Vorhandenseins der amtlichen Informationen, insbesondere bestehe grundsätzlich kein Anspruch auf Beschaffung beziehungsweise Wiederbeschaffung nicht (mehr) bei der verpflichteten Stelle vorhandener Informationen. Die anspruchspflichtige Stelle treffe bezüglich des Vorhandenseins der begehrten Informationen eine Darlegungslast. Bestreite sie die Existenz entsprechender Aufzeichnungen, müsse sie dies angesichts ihres diesbezüglich überlegenen Wissens substantiiert vorbringen und begründen. Dieser Darlegungslast habe die Landesmedienanstalt Genüge getan. Insbesondere nach der informatorischen Befragung der Direktorin der Landesmedienanstalt in der mündlichen Verhandlung stehe zur Überzeugung der Kammer fest, dass keine weiteren Informationen zu dem Podcast mehr vorlägen.

6.4 Klimastiftung Mecklenburg-Vorpommern muss Presse Auskunft zu Nord Stream 2 erteilen

Auch in anderen Bundesländern ergangene Entscheidungen können im Land Bremen Wirkung entfalten. Mit Beschluss vom 11. Juli 2022 (Aktenzeichen 6 U 19/22) entschied das

Oberlandesgericht Rostock, dass die Stiftung Klima- und Umweltschutz Mecklenburg-Vorpommern nach dem Pressegesetz auskunftsverpflichtet ist. Bei der Stiftung handele es sich um eine Behörde im Sinne des Pressegesetzes. Eine "Flucht aus der Grundrechtsbindung" in das Privatrecht sei dem Staat verstellt, zumindest wenn - wie hier - kein anderes sachlich berechtigtes Motiv des Staates für eine derart ungewöhnliche Gestaltungsform vorgetragen oder sonst ersichtlich sei, das für sich genommen oder in Verbindung mit anderen relevanten Aspekten ein entsprechendes Ergebnis - Wegfall der Auskunftspflicht einer vom Staat geschaffenen besonderen Organisationsform - rechtfertigen könne. Die Stiftung agiere zwar als juristische Person des Privatrechts eigenständig; ihrer Gesamtverantwortung für das Handeln der Organe vermöge sich der Staat aufgrund der fortbestehenden Bindung an den vom öffentlichen Interesse geprägten und insoweit vom Hoheitsträger selbst vorgegebenen Satzungszweck allerdings nicht zu entziehen. Es könne dahinstehen, ob es daneben auf weitere Einflussmöglichkeiten noch ankomme. Denn das Kriterium der Beherrschung stelle nicht auf konkrete und im Übrigen im Einzelfall auch wieder änderbare Einwirkungsbefugnisse ab. Gleichwohl bestünden weitergehende Einflussmöglichkeiten des Landes auf das Handeln der Stiftung. Diese lägen in der Bestellung und Abberufung der Organe der Stiftung durch die Ministerpräsidentin beziehungsweise den Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern. In der Gesamtschau werde deutlich, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern mit der Gründung und Vorgabe des Satzungszweckes, der Auswahl des Vorstandes und der Ausstattung der Stiftung mit öffentlichen Mitteln sich seiner Einflussmöglichkeiten tatsächlich nicht habe begeben wollen.

Wegen der gleichen Intention des Bremer Informationsfreiheitsrechts, eine Flucht aus der Grundrechtsbindung in das Privatrecht zu verhindern, muss § 1 Absatz 1 Satz 3 Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG) ebenfalls dahingehend ausgelegt werden, dass bei einer vergleichbaren Konstellation Stiftungen auch auskunftspflichtig sind (siehe auch Ziffer 7.2 dieses Berichts). Bei einer Konkretisierung der Regelung in § 1 Absatz 1 Satz 3 BremlFG müsste dies auch hinsichtlich privatrechtlicher Stiftungen berücksichtigt werden. In seiner Entscheidung hatte das Oberlandesgericht Rostock im Übrigen noch einmal deutlich gemacht, warum sich die Auskunftspflicht auch direkt gegen die Stiftung richten sollte und nicht – wie in § 7 Absatz 2 Satz 2 BremlFG – gegen die für die auskunftspflichtige juristische Person des Privatrechts zuständige Behörde. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass nur mit dem Durchgriff auf die agierenden Personen ein sonst möglicher Wissens- oder Informationsverlust, etwa durch fehlende Akten oder Unterlagen, oder Schwierigkeiten im Rahmen der Vollstreckung, verhindert werden und nur auf diese Weise einer sonst absehbaren Aushöhlung des Auskunftsanspruches in dem gebotenen Maße begegnet werden kann (siehe auch Ziffer 3.5 dieses Berichts).

7. Die aktuellen Entschließungen der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland

7.1 SMS in die Akte: Behördliche Kommunikation unterliegt umfassend den Regeln der Informationsfreiheit

(Entschließung der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland vom 30. Juni 2022)

Behördliche Kommunikation erfolgt nicht mehr nur in Papierform oder per E-Mail. Viele Behörden nutzen vermehrt Kommunikationsformen wie Kurznachrichtendienste, Messenger-Dienste, soziale Medien, aber auch SMS. Auch diese Behördenkommunikation kann eine amtliche Information sein.

In seinem Urteil vom 28. Oktober 2021, Aktenzeichen 10 C 3.20, ist das Bundesverwaltungsgericht davon ausgegangen, dass eine nichtöffentliche Twitter-Direktnachricht durchaus eine amtliche Information im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes sein kann. Jedoch müsse die Aufzeichnung der Information amtlichen Zwecken dienen, also "Aktenrelevanz" haben. Diese Voraussetzung hat das Gericht im konkreten Einzelfall aufgrund des "bagatellartigen Charakters" als nicht erfüllt angesehen.

Grundsätzlich gilt, dass alle wesentlichen Vorgänge, die ersichtlich für eine Entscheidung von Bedeutung sein können, zu den Akten zu nehmen sind. Das gilt insbesondere für jegliche verkörperte Kommunikation zwischen Regierungsmitgliedern, kann aber auch weitere Behördenvertreterinnen und -vertreter betreffen, die die oben genannten Kommunikationsformen nutzen. Vor diesem Hintergrund kritisiert die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland (IFK), dass gerade in diesem Bereich eine ordnungsgemäße Dokumentation oftmals nicht erfolgt und so im Ergebnis relevante Informationen über das Regierungs- und Verwaltungshandeln dem Informationszugang entzogen werden.

Der Staat muss bei der Nutzung von Kommunikationsmedien stets seine Dokumentations- und Informationspflichten erfüllen. Die IFK fordert daher die Verwaltungen in Bund und Ländern auf, jegliche relevante behördliche Kommunikation¹ über Kurznachrichtendienste, Messenger-Dienste, soziale Medien und SMS, insbesondere von Mitgliedern der Regierung, zu dokumentieren, um den Informationszugang zu garantieren.

7.2 Keine Umgehung der Informationsfreiheit durch Errichtung von Stiftungen bürgerlichen Rechts!

(Entschließung der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland vom 30. Juni 2022)

Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland (IFK) stellt fest, dass sich das Informationsfreiheitsrecht gegenüber Stiftungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, nicht nach deren Organisationsform richten darf. Entscheidend ist die Natur der wahrgenommenen Aufgabe. Nehmen Stiftungen öffentliche Aufgaben wahr, hat die Öffentlichkeit einen Anspruch auf entsprechende Informationen – und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine Stiftung öffentlichen oder bürgerlichen Rechts handelt.

Anlass dieser Feststellung ist der Umgang mit dem Zugang zu Informationen über die "Stiftung Klima- und Umweltschutz MV". Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern hatte diese vor Beginn des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine mit dem erklärten Ziel gegründet, Maßnahmen des Umwelt- und Klimaschutzes durchzuführen und zu fördern. Im Rahmen der Stiftungsgründung machte die Landesregierung deutlich, dass ein weiteres Ziel der Stiftung sei, die Erdgaspipeline Nord Stream 2 fertigzustellen. Abgesehen von der teilweisen öffentlichen Finanzierung hatte das Land auch Einfluss auf die personelle Besetzung der Stiftungsgremien. Dass es sich hier um die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben handelt, ist offenkundig.

¹ Hinweise zur datenschutzgerechten Gestaltung der Kommunikation von öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen über soziale Medien lassen sich den Veröffentlichungen der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) entnehmen, unter anderem:

Beschluss "Technische Datenschutzerfordernisse an Messenger-Dienste im Krankenhausbereich" vom 29. April 2021, https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/st/20210429_DSK_Stellungnahme_Messengerdienste_Krankenhausbereich.pdf;

Kurzgutachten zur datenschutzrechtlichen Konformität des Betriebs von Facebook-Fanpages,

18. März 2022, https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/weitere_dokumente/DSK_Kurzgutachten_Facebook-Fanpages_V1_18.03.2022.pdf;

Beschluss "Zur Task Force Facebook-Fanpages" vom 23. März 2022, https://datenschutzkonferenz-online.de/media/dskb/DSK_Beschluss_Facebook_Fanpages.pdf;

FAQ zu Facebook-Fanpages, 22. Juni 2022, https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20220622_oh_10_FAQ_Facebook_Fanpages.pdf.

Die Landesregierung und die Stiftung verweigern der Öffentlichkeit den vollständigen Zugang zu angefragten Informationen. Im Wesentlichen argumentieren sie damit, dass Stiftungen bürgerlichen Rechts der Informationsfreiheit entzogen seien. Demgegenüber hat das Landgericht Schwerin in einem presserechtlichen Verfahren (Urteil vom 8. April 2022, Aktenzeichen 3 O 65/22) entschieden, dass die mit öffentlichen Mitteln finanzierte Landesstiftung öffentliche Zwecke verfolgt und ein beherrschender Einfluss der Landesregierung besteht. Somit sei diese private Stiftung genauso wie eine Behörde verpflichtet, den Medien gegenüber Auskünfte zu erteilen.

Die IFK bekräftigt, dass auch nach allgemeinem Informationszugangsrecht die Transparenz im Falle der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch Stiftungen des bürgerlichen Rechts gewährleistet sein muss und nicht durch gesetzliche Bereichsausnahmen ausgeschlossen werden darf.

7.3 Niedersachsen: Die Zeit für ein Transparenzgesetz ist gekommen!

(Entschließung der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland vom 26. Oktober 2022)

Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland (IFK) fordert die an den Koalitionsverhandlungen Beteiligten in Niedersachsen auf, den Erlass eines Transparenzgesetzes in den Koalitionsvertrag aufzunehmen.

Der Bund und die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen verfügen jeweils über ein Transparenz- oder Informationsfreiheitsgesetz. Diese Gesetze gewähren einen grundsätzlichen Anspruch auf Zugang zu Informationen öffentlicher Stellen, ohne dass ein berechtigtes Interesse dargelegt werden muss. Moderne Gesetze sehen zudem die Verpflichtung öffentlicher Stellen vor, Informationen proaktiv und antragsunabhängig bereitzustellen. Unabhängige Informationsfreiheitsbeauftragte kontrollieren die Einhaltung der Vorschriften. Niedersachsen bleibt bisher hinter dem bundesweiten Standard zurück, da es dort an einem solchen Gesetz fehlt.

Eigentlich hätte dieser Zustand schon längst beseitigt sein sollen. Im Jahr 2017 hatte die damalige Landesregierung die Einführung eines Transparenzgesetzes geplant. Nach dem Regierungswechsel geriet das Projekt jedoch ins Stocken. Die Regelungen der anderen Länder sollten zunächst evaluiert werden. Aus Bund und Ländern liegen inzwischen Evaluierungen vor, die zu dem einhelligen Ergebnis kommen, dass sich die Transparenz-

beziehungsweise Informationsfreiheitsgesetze bewährt haben. Es besteht daher kein Grund, länger zu warten.

Öffentliche Stellen in Niedersachsen müssen vergleichbaren Transparenzpflichten unterliegen wie die öffentlichen Stellen anderer Länder und des Bundes. Nur wer gut informiert ist, kann fundiert mitreden und sich beteiligen. Die IFK fordert daher alle in Niedersachsen politisch Verantwortlichen auf, diesen Schritt hin zu einer offeneren Verwaltung mit mehr Partizipationsrechten der Bürgerinnen und Bürger zu vollziehen.